

und nicht anders. In Ermangelung einer gesetzlichen Beweis-
theorie sind sie wahre Ueberzeugungsgerichte; ich hätte bald gesagt
wahre, ich muß hinzusetzen geheime, bei denen das Princip
gilt: Schuldig ist Jeder, den eine bestimmte Mehrzahl der Richter
nach ihrer subjectiven Ueberzeugung für schuldig hält. Denn das
wird Niemand im Ernst behaupten, daß die beigefügten mit psy-
chologischer Kunstfertigkeit ausgefertigten Entscheidungsgründe
die Sache ändern. Das müßte ein Stümper von einem Juristen
sein, der nicht im Stande wäre, die einmal gewonnene subjective
oder moralische Ueberzeugung auch auf dem Papiere durch Schluß-
folgerungen geltend zu machen. Der Herr Justizminister hat in
der ersten Kammer erklärt, daß die Resultate des Entwurfs die
Frucht seiner vieljährigen Studien seien, und daß die Schriften,
welche er dafür und dagegen gelesen habe, eine eigne Biblio-
thek bilden könnten. Nun, meine Herren, ich bin überzeugt, daß
auch nicht in einer einzigen dieser Schriften, und wenn es deren
tausend gewesen wären, behauptet worden ist, daß Ueberzeu-
gungsgerichte ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bestehen
könnten; aber umgekehrt, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit kann
ohne Geschwornengerichte bestehen. Unsere Forderung ist also
eine nach Wissenschaft und Erfahrung mögliche, das jetzige Sy-
stem aber denselben widersprechend. Wie ich von ganzem Her-
zen unterschreibe, was im Jahre 1822 Zacharia wegen des Fonf-
schen Processes über die Ueberzeugungsart so klar aussprach mit
dem Ausrufe: „Der Himmel bewahre uns vor den Geschwornen
des französischen Rechts, aber deshalb nicht vor den Schwurge-
richtern, wie sie sein könnten und sollten,“ so möchten wir jetzt
ausrufen: Der Himmel befreie uns bald von dem geheimen In-
quisitionsproceß und seinen geheimen Ueberzeugungsgerichten.
Schon bei der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist es höchst be-
denklich und gefährlich, die Strafurtheile auf psychologische Zei-
chen, auf jene immer so leicht fallibeln Ahnungen zu gründen; aber
weit bedenklicher ist es, entfernt stehenden Rechtsdicasterien, welche
den Angeschuldigten und die Zeugen niemals zu sehen bekommen,
eine solche Ermächtigung zu ertheilen. Man hat von einer Seite
her das Vaterland beklagt, wenn je das vollständige öffentliche
mündliche Anklageverfahren eingeführt werden sollte; ich könnte
unser würdiges und freies, aufgeklärtes und civilisirtes sächsisches
Volk nicht glücklich preisen, wenn die geheime Inquisition als
Vorbereitung, und das geheime Relationsgericht zur Fällung der
Strafurtheile länger bestehen sollte. — Alles, was ich bisher ge-
sagt habe, reducirt sich auf die Gründe, welche nach meiner festen
Ueberzeugung die unbedingte Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit
der Verhandlungen in Beziehung auf den Angeschuldigten und
seinen Bertheidiger und in Beziehung auf die urtheilenden Rich-
ter darthun.

Diese Oeffentlichkeit fördert aber von selbst das Princip der
Mündlichkeit, macht das umständliche Aufzeichnen in der Au-
dienz, wobei auch die Acten der Voruntersuchung zur Grund-
lage dienen können, entbehrlich, ja, setzt die Mündlichkeit vor-
aus. — Daß ich Nichts über die Anklage schon gesagt und nicht
ausgeführt habe, wie durch die Formirung einer bestimmten An-
klage das ganze Verfahren am Sichersten geregelt werden könne,

wird Entschuldigung darin finden, daß dies theils bereits von
den Rednern vor mir auf das Gründlichste dargethan worden,
theils Alle, auch die Motive des Gesetzentwurfs darin einverstan-
den sind, daß bei Mündlichkeit und Oeffentlichkeit das Anklage-
verfahren nicht zu entbehren sei. Zweckmäßig kann es aber auch
mit dem Inquisitionsprincipe verbunden werden; es ist jedoch
hier nicht der Ort, dies weiter auszuführen. Nun, mit dieser
Oeffentlichkeit, die ich die Oeffentlichkeit unter den Parteien
nennen will, ist nach meiner Ansicht auch die hohe erste Kammer
nach Aufnahme des Günther'schen Antrags einverstanden, da
ich den Antrag des Deputirten der Landesuniversität nicht an-
ders, als im Sinne des Fortschritts erklären mag. Ist nun auch
die hohe erste Kammer durch ihre Hauptabstimmung mit der
hohen Staatsregierung einverstanden, so möchte man nach ma-
thematischen Schlüssen fast behaupten, daß wir bis hieher Alle
einverstanden wären. Nun, ich mag das Schließen nicht weiter
treiben; aber ein Triumph ist es jedenfalls für unsere Sache,
daß man uns Recht gibt, indem man uns widerspricht. Wenn
ich aber frage: woher kommen diese Widersprüche? so möchte
ich die Antwort darauf darin suchen, was der geehrte Redner
vor mir gesagt hat; denn trotz dem, was der Herr Justizminister
darauf geantwortet hat, sollte ich doch meinen, daß die letzten
Gründe für Verweigerung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit
verschwiegen, wenigstens nicht offen genug dargelegt worden
seien. Indem ich jetzt zu meinen Gründen für die Oeffentlichkeit
vor dem Publicum übergehe, hoffe ich, meine Behauptung
einigermaßen beweisen zu können. Bis hieher habe ich den poli-
tischen Betrachtungen auch noch keine Sylbe gewidmet. Alles,
was ich gesagt habe, ist rein judicieller Natur gewesen. Ehe ich
jedoch weiter gehe, muß ich einem möglichen Mißverständnisse
vorbeugen. Wenn ich soeben sagte, daß man die Hauptgründe
für die Verweigerung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit theil-
weise verschwiegen habe, so bezieht sich dies allerdings auf die
hohe erste Kammer; denn aus deren Verhandlungen und den
Expectationen einzelner Redner geht unzweifelhaft hervor,
daß man zwar die größere Vorzüglichkeit des mündlichen öf-
fentlichen Anklageverfahrens nicht verkennen möge, jedoch die
politischen Consequenzen fürchte, wenn die Oeffentlichkeit auch
auf das Publicum ausgedehnt werde. Diejenigen aber, welche
gemeint haben, als ob sie allen politischen Einflüssen und Rück-
sichten fremd geblieben seien, befinden sich geringstens in einer
Selbsttäuschung. Politische Rücksichten haben auch sie ge-
habt; aber freilich gerade die entgegengesetzten, als wir.
So unpolitisch ich nun auch sonst immer sein mag, so muß ich
doch jetzt einen leisen Schritt auf dieses Feld thun. Denn das
getraue ich mir allerdings nicht zu behaupten, daß nur bei der
Oeffentlichkeit vor dem Publicum und ohne sie nicht Gerechtig-
keit gepflegt werden könnte, und daß nur bei der Oeffentlichkeit vor dem Publicum und ohne sie nicht
gerechte Strafurtheile gefunden werden könnten. Nein, das will
ich nicht behaupten; ich mag nichts Unwahrscheinliches, viel we-
niger etwas Absurdes behaupten. Hier ist allerdings der Grund
zum großen Theil politisch. Allein neben dem individuellen In-